

### Unterlagen zu persönlichen Angaben

Bundespersonalausweis, Reisepass und Meldebescheinigung bzw. Aufenthaltsgenehmigung und Arbeitserlaubnis bei Ausländern  
Chipkarte der Krankenkasse bzw. Krankenversicherungsnummern und Sozialversicherungsnummer,  
Mutterpass bzw. ärztliche Bescheinigung  
Betreuerausweis, Schwerbeschädigtenausweis und sonstige Vollmachten  
Schulbescheinigung unter 7jährige bzw. über 15jährige  
Vaterschaftsanerkennung  
Steuer Identifikationsnummer

### Kosten der Unterkunft

Mietvertrag, ggf. vom Vermieter ausgefüllte Mietbescheinigung, aktuelle Betriebskostenabrechnung  
Kreditvertrag für Hauskredit, Tilgungsplan (Jahreskontoauszug der Zins- und Tilgungsleistung)  
aktueller Abfallgebührenbescheid, Grundsteuerbescheid sowie aktuelle Nachweise zu Gebäudeversicherung,  
Rechnungen zum Trink-, Ab- und Niederschlagswasser, Fäkalschlamm, Heizungswartung, Schornsteinfeger,  
Straßenreinigung, Wartung biologische Kläranlage u. ä.  
die letzten 3 Rechnungen bzw. Quittungen der Kosten für Brennstoffe (Öl, Gas, Strom, Kohle, Holz,  
Nachtspeicheröfen)

### Einkommen

Lohn-/Gehaltsnachweise von allen Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft der letzten 6 Monate. Arbeitsvertrag  
aktueller Rentenbescheid (Alters-, EU-, Invaliden-, Unfall-, Waisen-, Witwenrente, ...)  
aktueller Bescheid über den Bezug von ALG bzw. Negativ- oder Sperrzeitbescheid von der Agentur für  
Arbeit  
Krankengeldbescheid, Bescheid für Übergangsgeld, Pflegegeld  
Elterngeldbescheid bzw. Nachweis über Mutterschaftsgeld; Betreuungsgeld  
Nachweis Kindergeldzahlung, KIZ Bescheid  
Unterhaltstitel/Urkunde, UVG-Bescheid des Jugendamtes, Nachweis über Zahlung Unterhalt,  
Ausbildungsvertrag sowie BaföG oder BAB Bewilligungs- bzw. Ablehnungsbescheid  
Gewerbean- bzw. -abmeldung  
ausgefüllter EKS-Bogen Prognose (Erklärung zum Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit)  
Kinderzuschlag, Wohngeld- oder Lastenzuschussbescheid bzw. Einstellungsbescheid dieser Leistung  
Leistungs- bzw. Einstellungsbescheid über Leistungen nach SGB II der letzten 3 Jahre bei Zuzug  
aktueller Bescheid Finanzamt (bei Steuerrückerstattungen aus Einkommenssteuer / Eigenheimzulage)  
aktueller Nachweis Kfz-Haftpflichtversicherung für alle Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft  
Pachtvertrag (bei verpachteten Grundstücken) bzw. Mietvertrag (bei vermietetem Wohnraum)

### Geld, Geldanlagen und Eigentum

Kontoauszüge der letzten 3 Monate bis aktuell zur Einsichtnahme  
Sparbücher/Sparbriefe/Aktien/Fonds/Depots/sonstige Wertpapiere (z.B. Bundesschatzbrief) – aktueller Stand  
Policen Kapitalbildende Lebensversicherungen sowie aktuelle Rückkaufswerte und bisher eingezahlter  
Gesamtbetrag ggf. Verwertungsausschluss  
Policen Rentenversicherung sowie aktuelle Rückkaufswerte und bisher eingezahlter Gesamtbetrag und ggf.  
Verwertungsausschluss  
Zertifizierungsnachweis der Riesterrete und gezahlter Mindesteigenbetrag des Vorjahres  
Bausparvertrag (aktueller Kontoauszug)  
Nachweis über bebaute und unbebaute Grundstücke (aktuelle Grundbuchauszüge – für SGB II kostenfrei)  
Nachweis über sonstige Geldanlagen (z.B. Münzsammlung, Briefmarkensammlung, Gemälde etc.)

### Unterlagen für die Arbeitsintegration

Lebenslauf von allen Mitgliedern der BG ab Vollendung des 15. Lebensjahres  
Qualifizierungsnachweise (z. B. Zeugnisse, Zertifikate, Arbeitszeugnisse etc.)  
sonstige vermittlungsrelevante Unterlagen (z. B. ärztliches Gutachten, Teilhabebestätigung, etc.)

### Sonstiges

---

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an den Servicebereich oder an den für Sie zuständigen Ansprechpartner.**

# Rechtliche Hinweise zur Mitwirkungspflicht

## § 60 SGB I - Angabe von Tatsachen

Wer Sozialleistungen beantragt hat oder erhält, hat alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind und Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind unverzüglich mitzuteilen.

## § 61 SGB I - Persönliches Erscheinen

Wer Sozialleistungen beantragt hat oder erhält, soll auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers zur mündlichen Erörterung des Antrages oder zur Vornahme anderer für die Entscheidung über die Leistung notwendiger Maßnahmen persönlich erscheinen.

## § 62 SGB I - Untersuchungen

Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, soll sich auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers ärztlichen und psychologischen Untersuchungsmaßnahmen unterziehen, soweit diese für die Entscheidung über die Leistung erforderlich sind.

## § 65 SGB I - Grenzen der Mitwirkung

Die Mitwirkungspflicht nach § 60 SGB I besteht nicht, soweit Ihre Erfüllung nicht in einem angemessenen Verhältnis zur der in Anspruch genommenen Leistung steht, ihre Erfüllung dem Betroffenen aus einem wichtigen Grund nicht zuzumuten ist oder der Leistungsträger sich durch einen geringeren Aufwand als der Antragsteller die erforderlichen Kenntnisse selbst beschaffen kann.

## § 66 SGB I - Folgen fehlender Mitwirkung

Nach § 66 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 3 SGB I kann der Leistungsträger die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen, wenn derjenige, der die Sozialleistung beantragt hat seinen Mitwirkungspflichten gemäß §§ 60 bis 62 nicht nachkommt.

Sozialleistungen dürfen wegen fehlender Mitwirkung nur versagt werden, nachdem der Leistungsberechtigte auf diese Folge schriftlich hingewiesen worden ist und seiner Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nachgekommen ist.

## § 21 SGB X - Beweismittel

Die Behörde bedient sich der Beweismittel, die sie nach pflichtgemäßem Ermessen zur Ermittlung eines Sachverhalts für erforderlich hält. Sie kann insbesondere Auskünfte jeder Art einholen, Urkunden und Akten beiziehen und den Augenschein einnehmen.

**Hiermit bestätige ich dem Kommunalen Jobcenter Landkreis Leipzig auf die Rechtsfolgen bei fehlender Mitwirkungspflicht hingewiesen worden zu sein und werde die Unterlagen einreichen**

**bis zum .....**

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift

## Wichtiger Hinweis zum Krankenversicherungsschutz

Erst **mit** Leistungsanspruch und Bewilligung zum Bürgergeld ergibt sich ab dem Anspruchsmonat eine Pflichtversicherung zur Kranken- und Pflegeversicherung. Die Anmeldung bei der jeweiligen gesetzlichen Krankenkasse erfolgt mit Bewilligung des Bürgergeldes direkt durch das Jobcenter.

Privat Versicherte verbleiben weiterhin in der privaten Versicherung.

Bei fehlendem Leistungsanspruch auf Bürgergeld und keiner Pflicht- oder Familienversicherung geht der Krankenversicherungsschutz verloren. Bitte melden Sie sich innerhalb von drei Monaten bei der Krankenkasse zwecks Anmeldung zur freiwilligen Kranken- und Pflegeversicherung.

Auf Antrag beim Jobcenter kann geprüft werden, in wieweit Zuschüsse zu den Beitragszahlungen zur freiwilligen bzw. privat angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung gezahlt werden, wenn nur durch diese Beiträge Hilfebedürftigkeit entstehen würde (§ 26 SGB II).

**Bei Fragen setzen Sie sich bitte mit der zuständigen Krankenkasse oder dem für Sie zuständigen Ansprechpartner im Jobcenter in Verbindung.**